

Hinweise zur Mustereinwendung

1. Vorbemerkung:

Mit der Mustereinwendung möchte die Gemeinde Saaldorf-Surheim die von der Planung betroffenen Bürger und Grundstückseigentümer unterstützen.

Das hier vorgeschlagene Muster erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist vom jeweiligen Benutzer selbstständig und auf eigene Verantwortung zu bearbeiten.

Nichtzutreffende Textstellen sind zu löschen, so dass das Muster den jeweiligen Bedürfnissen und der individuellen Situation angepasst wird.

2.

Das Muster unterscheidet zwischen unmittelbarer und mittelbarer Betroffenheit. Unmittelbare Betroffenheit bedeutet, dass ein Eigentümer für die Planung Grundstücksflächen verliert, zu seinen Lasten eine Dienstbarkeit eingetragen wird (meistens für naturschutzrechtlichen Ausgleich) oder aber eine Grundstücksfläche zumindest vorübergehend in Anspruch genommen wird.

2.1. Ob ein Eigentumsgrundstück in Anspruch genommen wird oder nicht, ergibt sich aus den Grunderwerbsplänen (Unterlage 05) und dem dazugehörigen Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 06). Der dauernde Erwerb ist im Grunderwerbsverzeichnis in der Spalte „Erwerbsfläche“ dargestellt; die für Dienstbarkeiten benötigten Flächen unter der Spalte „Fläche für dingliche Sicherung“ und die vorübergehend beanspruchten Flächen unter der Spalte „Fläche für Nutzungsbefugnis“.

Das Grunderwerbsverzeichnis ist aus Gründen des Datenschutzes verschlüsselt. Die Betroffenheit muss somit entweder anhand der Flurstücknummer und der Gemarkung ermittelt werden. Die andere Möglichkeit besteht darin, beim Eisenbahn-Bundesamt nach der Schlüsselnummer nachzufragen.

Eine mittelbare Betroffenheit liegt vor, wenn die Eigentumsgrundstücke des jeweiligen Einwendungsführers unangetastet bleiben, er jedoch durch die Auswirkungen der

Maßnahme in seinen Rechten und Belangen betroffen sein kann. Dies gilt insbesondere für Schallimmissionen durch den Betrieb oder die Bautätigkeit.

Jeder Einwender muss selbst abschätzen, ob er so nahe an der Trasse liegt, dass er hier Beeinträchtigungen befürchtet. Insbesondere gilt dies jedoch für diejenigen Eigentümer, die im betriebsbedingten Schallgutachten (Unterlage 19.1, Ziff. 8.4 und 8.5, S. 67 ff.) erwähnt sind. Ebenso gilt dies für diejenigen Eigentümer, die in der Untersuchung zu baubedingten Schall- und Erschütterungsimmissionen (Unterlage 20.1, Ziff. 6.6, S. 96 ff.) erwähnt sind.

- 2.2. Im Einwendungsschriftsatz werden – abgesehen von abstrakten Forderungen nach Festsetzung einer Entschädigung dem Grunde nach – keine entschädigungsrechtlichen Fragen behandelt. Dies liegt daran, dass sich das Planfeststellungsverfahren nur mit der Planung, nicht jedoch mit den entschädigungsrechtlichen Folgen beschäftigt. Die Entschädigungsfragen werden in einem nachfolgenden Entschädigungsverfahren, notfalls vor der Enteignungsbehörde, geregelt.
- 2.3. Die Einwendungsfrist läuft am **2. Februar 2026** ab. Fristgerecht erhobene Einwendungen werden in einem Erörterungstermin besprochen. Die Einwendungsführer werden von dem Termin durch das Eisenbahnbundesamt gesondert benachrichtigt. Bei mehr als 50 Einwendungsführern kann die Benachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Anna-Katharina Kaiser
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht